

Mietbedingungen für Räume der Stadtbücherei Heidelberg

vom 23. April 2013

Teil 1. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung einer Veranstaltung privater oder juristischer Personen (im Folgenden „Antragsteller“ oder „Mieter“ genannt) in den Räumen der Stadtbücherei gelten die nachstehenden Voraussetzungen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg und dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung. Alle Heidelberger Einwohner haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, die Räume der Stadtbücherei im Rahmen dieser Bedingungen nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Andere Personen haben keinen Benutzungsanspruch, können aber im Einzelfall nach Ermessen zugelassen werden.
- (2) Die Räume in der Stadtbücherei werden nur für solche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, die mit der Widmung der Stadtbücherei in Einklang stehen.
- (3) Eigene Veranstaltungen der Stadtbücherei haben Vorrang. Eine Veranstaltung wird daher abgelehnt werden, wenn sie zeitlich mit einer eigenen Veranstaltung der Stadtbücherei kollidiert.
- (4) Die Räume der Stadtbücherei werden im Rahmen eines entgeltlichen privatrechtlichen Mietvertrages zur Verfügung gestellt. Eine Veranstaltung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller die in Teil 2 dieser Bedingungen festgelegten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Räume“ anerkennt.

§ 2 Räumlichkeiten und Benutzungszeiten

- (1) Von den Räumen der Stadtbücherei stehen der Hilde-Domin-Saal, der Kleine Saal und das Obere Foyer für eine Benutzung durch Dritte zur Verfügung.
- (2) Die Regelbenutzungszeiten erstrecken sich an den Werktagen Dienstag bis Freitag von 8.00 bis 22.00 Uhr (bei Ausstellungen von 8.00 bis 20.00 Uhr) und an Samstagen von 10.00 bis 16.00 Uhr. Außerhalb der Regelbenutzungszeiten ist eine Veranstaltung nur zulässig, wenn die Beaufsichtigung durch den Hausmeister der Stadtbücherei gewährleistet ist.

**§ 3
Antragstellung (Form und Frist)**

- (1) Für den Antrag auf Abschluss eines Raummietvertrages ist das von der Stadtbücherei hierfür vorgesehene Formular zu verwenden. Dieses wird von der Leitung der Stadtbücherei auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- (2) Damit der vom Antragsteller begehrte Mietvertrag zum gewünschten Zeitpunkt beginnen kann, muss der entsprechende vollständige Antrag mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mietzeit bei der Stadtbücherei eingehen.

**Teil 2.
Allgemeine Geschäftsbedingungen Räume**

Für sämtliche Mietverträge zur Überlassung von Räumen und technischen Einrichtungen in der Stadtbücherei gelten die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Räume“(AGB-Räume-StB):

**§ 4
Mietpreis**

- (1) Für die Benutzung der Räume der Stadtbücherei sowie der technischen Einrichtungen werden folgende Mietpreise erhoben:

| Hilde-Domin-Saal | Preise |
|--|---------------|
| bis zu 3 Stunden | 180 € |
| jede weitere Stunde am gleichen Tag | 30 € |
| jede weitere Stunde am gleichen Tag ab 22.00 Uhr | 50 € |
| Konzertflügel (Seiler) mit 1 oder 2 Klavierhockern (ohne Stimmen des Flügels) | 70 € |
| Flipchart mit Papier (ohne Stifte) | 10 € |
| Tageslichtprojektor mit Großleinwand | 20 € |
| CD-Spieler mit Anschluss an die Lautsprecheranlage | kostenlos |
| Beamer | 30 € |
| Rednerpult mit kabelgebundenem Mikrofon | kostenlos |
| Podium für 1 Person (Tisch, Stuhl, Mikrofon): je Person | 5 € |
| Zusätzliche Mikrophone (5 kabelgebundene, 4 drahtlose, 2 Headsets) | 30 € |
| Vom Standard (Vortragsbestuhlung für 162 Personen) abweichende Publikumsbestuhlung, wenn keine Tische gewünscht werden | 20 € |
| Ausstattung mit Tischen (Rechteckische 150 cm, runde Tische 70 cm): je Tisch | 3 € |
| Ausstattung mit Stühlen: je Stuhl | 1 € |
| Internetzugang je angefangenem Tag | 20 € |
| Induktionsschleife für Hörbehinderte (Benutzungsanleitung hängt aus, beste Resultate in den Außenreihen) | kostenlos |

| Kleiner Saal | Preise |
|--|---------------|
| bis zu 3 Stunden | 110 € |
| jede weitere Stunde am gleichen Tag | 15 € |
| jede weitere Stunde am gleichen Tag ab 22.00 Uhr | 30 € |
| Flipchart mit Papier (ohne Stifte) | 10 € |
| Tageslichtprojektor mit Leinwand | 20 € |
| Beamer | 30 € |
| Rednerpult | 5 € |

| | |
|---|-----------|
| Vortragstisch | kostenlos |
| Vom Standard (Vortragsbestuhlung für 49 Personen) abweichende Publikumsbestuhlung, wenn keine Tische gewünscht werden | 20 € |
| Ausstattung mit Tischen (Rechtecktische 150 cm, runde Tische 70 cm): je Tisch | 3 € |
| Ausstattung mit Stühlen: je Stuhl | 1 € |
| Internetzugang je angefangenem Tag | 20 € |

| Oberes Foyer | Preise |
|---|---------------|
| je Tag (ohne Ausstattung) | 100 € |
| Je angefangene Stunde bei Mietzeit unter 1 Tag | 10 € |
| Flipchart mit Papier (ohne Stifte) | 10 € |
| Portable Mikrofonanlage (1 kabelgebundenes Mikrofon, 1 Lautsprecher) | 30 € |
| Rednerpult | 5 € |
| Tageslichtprojektor mit Leinwand | 20 € |
| Ausstattung mit Tischen (Rechtecktische 150 cm, runde Tische 70 cm): je Tisch | 3 € |
| Ausstattung mit Stühlen: je Stuhl | 1 € |

- (2) Der Mietpreis schließt ein: allgemeine Beleuchtung, Heizung, Belüftung, Kühlung (Hilde-Domin-Saal und Kleiner Saal), Standardbestuhlung und Grundreinigung.
- (3) Zeiten für Proben oder Auf- und Abbau werden als Mietzeiten gerechnet, ebenso Unterbrechungen zwischen zwei Veranstaltungsteilen am gleichen Tag.

§ 5

Erhöhung und Ermäßigung der Mietpreise

- (1) Die Mietpreise nach § 4 gelten für nichtkommerzielle Nutzungen (ohne Gewinnerzielungsabsicht). Bei einer kommerziellen Nutzung erhöhen sie sich um 50 %. In diesen Fällen ist eine Ermäßigung nach Absatz 2 ausgeschlossen.
- (2) Die Mietpreise nach § 4 ermäßigen sich um 50 %, wenn es sich um literarische oder musikalische Veranstaltungen handelt (z. B. Lesungen aller Art; nicht: Diashows, Reisepräsentationen, etc.).
- (3) Die Mietpreise für Räume nach § 4 (unter Berücksichtigung der Erhöhung oder Ermäßigung nach Absatz 1 oder 2) erhöhen sich an Samstagen, Sonntagen und Montagen um 10 %.
- (4) Die Stadtbücherei kann in begründeten Ausnahmefällen die vorstehend genannten Mietpreise teilweise oder ganz erlassen.

§ 6

Ausfall von Veranstaltungen

Wird eine festgelegte Veranstaltung innerhalb von zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin abgesagt und können die entsprechenden Räume zu diesem Termin nicht anderweitig vermietet werden, so hat der Mieter 50 % des nach §§ 4 und 5 für die Veranstaltung zu entrichtenden Mietpreises zu zahlen.

§ 7 Zahlung des Mietpreises

Der Gesamtmietpreis wird zwei Monate nach dem Termin der Veranstaltung ohne Abzug zur Zahlung an die Stadtkasse Heidelberg fällig.

§ 8 Bewirtung und Rauchverbot

- (1) Eine Bewirtung ist in den Vortragssälen nicht gestattet. Mit dem LiteraturCafé kann eine Bewirtung im Foyer vereinbart werden.
- (2) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.

§ 9 Hausordnung und Beachtung der Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Hausordnung der Stadtbücherei Heidelberg gilt auch in den vermieteten Räumen.
- (2) Die Mieter verpflichten sich, die Sicherheitsvorschriften einzuhalten und dafür zu sorgen, dass in den Hilde-Domin-Saal nicht mehr als 199 Personen und in den Kleinen Vortragssaal nicht mehr als 80 Personen eingelassen werden. Die Brandschutzvorschriften sind zu beachten; sie können bei den Hausmeistern der Stadtbücherei eingesehen werden.

§ 10 Pfleghche Behandlung

- (1) Die überlassenen Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Mieter haben dafür zu sorgen, dass die Räume nicht verschmutzt werden. Verschmutzungen sind von den Mietern unverzüglich und auf ihre Kosten zu beseitigen. Ist der Mieter mit der Schmutzbeseitigung in Verzug, so ist die Stadtbücherei berechtigt, die Verschmutzungen auf Kosten der Mieter beseitigen zu lassen.
- (2) Die gesamte vorhandene Veranstaltungstechnik darf nur durch den Hausmeister bedient werden. Eine vorherige Rücksprache ist erforderlich.

§ 11 Verbot von "Wildem Plakatieren"

Die Vermietung der Räume beinhaltet keine Genehmigung zur Plakatwerbung. Die Mieter dürfen für ihre Veranstaltung Plakatwerbung in der Stadtbücherei und im Stadtgebiet Heidelberg nur im Rahmen der geltenden Regelungen betreiben (insb. Straßengesetz Baden-Württemberg, Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung und Plakatierungsrichtlinie des Gemeinderates). Die Einholung entsprechender Genehmigungen ist Sache des Mieters.

§ 12 Haftung

- (1) Die Vermieterin überlässt den Mietern die Räume zu der vereinbarten Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Stadt übernimmt keine Gewähr für die Geeignetheit der Räume für die Zwecke des Mieters.
- (2) Die Mieter sind verpflichtet, die Räume vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen und festgestellte Schäden anzuzeigen. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Heidelberg an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung im Rahmen des Mietvertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Heidelberg fällt.

Teil 3. Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Bedingungen für die Überlassung von Räumen in der Stadtbücherei“ vom 30. Oktober 2003 außer Kraft.